Zahnärztliches Universitätsinstitut zu Berlin, Invalidenstraße.
Referent: Privatdozent Dr. Ehricke.

Die Bedeutung des zahnärztlichen Sachverständigen für die Kriminalistik

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Zahnmedizinischen Doktorwürde

an der Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

vorgelegt von

Zahnarzt

EDGAR RUMMELE

Berlin-Schöneberg

Tag der Promotion: 1. 8. 1935

19 NOLTE 35

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

254

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität Berlin.

Dekan: Prof. Dr. Magnus
Referent: Privatdozent Dr. Ehricke
Korreferent: Professor Dr. Schroeder

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTS-VERZEICHNIS

A. Einleitung: Was bedeutet die Zahnheilkunde für die Kriminalistik? 1

B. Hauptteil: Die Auswertung der Zahnheilkunde für die Kriminalistik; erläutert an Beispielen 2

I. Anomalien und Veränderungen der Zähne und Kiefer bei Kriminellen; hervorgerufen: 2

1) Durch Degenerationserscheinungen: 2

a) Entwicklungsstörungen und Störungen der inneren Sekretion, ... 2

b) Krankheiten, ... 6

c) Vernachlässigungen. 7

II. Identifizierungen: 8

1) Durch Stellungsanomalien und zahnärztliche Maßnahmen. 8

a) Bei Bißwunden: 8

1) Menschenbisse. 9

2) Tierbisse. 12

b) Bei Bißeindrücken auf tote Gegenstände . . 13

c) Bei Verbrennungen und ähnlichen Massenkatastrophen. 15

d) Bei Verbrechen und sonstigen Unglücksfällen. . 19

2) Durch das Alter. 24

C. Schluß: Gerichtsärztliche Tätigkeit 27

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544314_0066

A. Was bedeutet die Zahnheilkunde für die Kriminalistik?

Der Aufschwung, den die Zahnheilkunde in den letzten Jahrzehnten genommen hat, zeigt immer mehr, daß sie eine wissenschaftlich gut fundamentierte Lehre darstellt, die nicht mehr im Schatten anderer Spezialgebiete der allgemeinen Medizin steht, sondern selbständig in ihr ein wichtiges Glied verkörpert. Professor Dr. Bacher betonte anläßlich des 50jährigen Jubiläums des zahnärztlichen Institutes der Universität Berlin, als Vertreter des Unterrichtsministeriums, gerade die Zusammengehörigkeit von Allgemeinmedizin und Zahnheilkunde, und erklärte die Zahnheilkunde als einen Teil der großen Medizin, die den gleichen Aufgaben nachgehe wie diese. Es sei zwar eine räumliche Begrenzung der einzelnen Arbeitsgebiete vorhanden, aber keine geistige. Wie die verschiedenen Arbeitsgebiete nun ineinander übergreifen, so bestehen auch Beziehungen zwischen der Zahnheilkunde und den anderen Disciplinen. Diese Beziehungen sind ja heute allgemein anerkannt. Ich erinnere an die Frage der fokalen Infektion, an odontogene Kieferhöhlenempyeme etc., an Neuralgien, die mehr oder weniger in das Gebiet der inneren Medizin, der Othologie bezw. der Rhinologie hinüberleiten. Während die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Gebieten mehr und mehr in Fluß kommt, weiß speziell die gerichtliche Medizin die großen Hilfsquellen, die die Zahnheilkunde ihr bietet, nicht voll zu würdigen. Gerade die Zähne, die dem Verfall einen besonderen Widerstand entgegensetzen, sind ein geeignetes Mittel. Es ist bekannt, daß die Zähne am schnellsten in Feuchtigkeit und solchen Massen verfallen, wo sie der Fäulnis stark ausgesetzt sind, während sie in Sand und trockenen Grüften fast für dauernd konserviert werden, sodaß jederzeit eine genaue Untersuchung über Alter, Defekte, Anomalien etc. seitens des Zahnarztes möglich ist. Aber auch in anderen Erdmassen halten sie sich lange Zeit nach dem Tode, sodaß Untersuchungen angestellt werden können. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der weibliche Körper viel eher dem Verfall unterliegt als der männliche; wie der Gesamtkörper, so auch die Zähne. Ebenso sind die Zähne des mittleren Alters widerstandsfähiger als die von Kindern und Greisen. Trotz langen Lagerns in der Erde verändert sich die Form der Zähne in keiner Weise, aber die Farbe, die kreideartig erscheint, verliert ihren Glanz, was dadurch hervorgerufen wird, daß die anorganischen Substanzen herausgelöst werden und an ihre Stelle Mikroorganismen treten, die das Ganze zusammenhalten. Infolgedessen ist der Zahn schneidbar geworden.

In bestimmten kriminellen Fällen müssen postmortale Begutachtungen vorgenommen werden, bei denen der Zahnarzt unumgänglich nötig ist. Sie können sich auf straf- oder zivilrechtlichem Gebiete bewegen. Die Individualität des Gebisses ließ ja eine zeitlang die Forderung aufstellen, Verbrecher durch ihre Gebisse zu

signieren, aber die Methode Fingerabdrücke zu nehmen, hat diese Forderung hinfällig gemacht. Doch die Individualität ist so groß, daß man sie benutzen kann, wenn es gilt, Menschen zu identifizieren, die irgend einem Unglücksfall zum Opfer gefallen sind, und so entstellt wurden, daß sie von ihren Angehörigen gar nicht oder nur sehr schwer erkannt werden. Dabei ist die Tätigkeit des Zahnarztes unbedingt erforderlich, denn häufig sind die Zähne die einzigen Organe, die noch erkannt werden können. Die Anomalien der Zähne, des Zahnbogens und der Kiefer, zahnärztliche Maßnahmen, seien es Prothesen, Brücken, Füllungen und Kronen jeder Art sind manches Mal die einzigen Anhaltspunkte. Oder wenn es gilt, Verbrechen aufzuklären, bei denen an den Opfern irgendwelche Bißwunden oder Bißeindrücke gefunden wurden. Auch hier wird die individuelle Zahnstellung den Verbrecher durch die Verletzung an seinem Opfer oder durch Bißeindrücke an toten Gegenständen verraten. Dabei ist aber zu unterscheiden, ob es sich um Menschenbisse oder Tierbisse handelt. Diese Unterscheidung ist besonders an Leichen, die bereits in Fäulnis übergegangen sind, nicht immer ganz einfach. Die Mannigfaltigkeit und die Erfolge, die während der letzten Jahrzehnte in den einzelnen Staaten erzielt worden sind, beweisen, obwohl nur selten Zahnärzte zu Begutachtungen hinzugezogen wurden, die Notwendigkeit eines engeren Zusammenarbeitens.

An Beispielen werde ich nun die Möglichkeiten darstellen, welche sich für eine derartige Zusammenarbeit ergeben, sowie die notwendigen Vorkenntnisse besprechen. Vorher werde ich aber einige Ausführungen machen über den grundsätzlichen Bau der Zähne bei berufsmäßigen Verbrechern, die irgenwelche Degenerationserscheinungen psychischer Art zeigen, welche sich dann auch physisch ausgewirkt haben. Sehr nahe stehen dem Berufsverbrecher die Idioten, wie die moderne Rassenhygiene zeigt, sodaß häufige Übergänge vorhanden sind.

B. Die Auswertung der Zahnheilkunde für die Kriminalistik.

I. Anomalien und Veränderungen der Zähne und Kiefer bei Kriminellen.

1. Durch Degenerationserscheinungen.

a) Entwicklungsstörungen und Störungen der inneren Sekretion.

Seit langer Zeit sucht man dem Verbrecher eine besondere Physiognomie zu geben, und besonders die Lombroso'sche Schule hat dieses Dogma energisch vertreten. Hinzu kommen die Untersuchungen von Lucas über die Erblichkeit bei Kriminellen, die Arbeiten von Morel, die den Begriff der Degeneration zur Grundlage für die verbrecherische Persönlichkeit macht. Aber die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Theorie nicht so uneingeschränkt stimmt, wie sie Lombroso aufgestellt hat. Es gibt unzählige Verbrecher, denen man keine Stigmata im Sinne Lombrosos ansehen kann, die aber trotzdem Schwerverbrecher sind. Und andererseits gibt es Menschen, die nach der Lombroso'schen Auffassung eine Verbrecherphysiognomie

hätten, in Wirklichkeit aber sehr nützliche Individuen und friedliche Staatsbürger sind. Das Gesicht, der Schädelbau macht also nicht den Verbrecher und läßt ihn auch nicht als solchen erkennen. Wohl ist es aber möglich, bei einer großen Anzahl von Verbrechern Abnormitäten festzustellen. Schwarz steht auf dem Standpunkt: „Nicht das Gebiß bildet den Verbrecher, sondern Individuen mit Gehirnhemmungsbildungen tragen häufig ein eigentümliches Gebiß als Konsequenz des Gehirnschadens, und sind eben durch das mangelhaft gebildete Gehirn ebenso zu Kieferabnormitäten wie Handlungsabnormitäten prädisponiert."

Es besteht also ein Zusammenhang zwischen dem fehlerhaften Gehirn und der abnormen kriminellen Anlage, sowie den abnormen Kieferverhältnissen. Nach Lombroso, Schwarz, Aschaffenburg und Berg bestehen Zusammenhänge, wenn auch Lombroso in seiner Theorie zu weit gegangen ist, da die abnorme Gebißstellung nur eine sekundäre Erscheinung der primären Gehirnanlage ist. Es sei denn, daß Schädlichkeiten, die das Gehirn in der Wachstumsperiode treffen, von nachhaltigster Wirkung auf die Entwicklung des Gehirns sind, wobei sich die geistigen Ausfallserscheinungen in physischen Merkmalen dokumentieren, je nach der Zeit der eingetretenen Schädlichkeiten. Aber nicht nur die angeborenen, oder während der Entwicklung erworbenen können Degenerationen des Körpers, speziell der Mundhöhle hervorrufen, sondern auch nach der Entwicklung entstandene Schädlichkeiten, wie Alkohol, Unterernährung, infektiöse Krankheiten, Traumen, und andere Krankheiten z. B. Lues, Arteriosklerose etc. In diesen Fällen werden die Degenerationserscheinungen des Gehirns nur von geringen Stigmata an Zähnen und an den Kiefern begleitet sein. Die Anomalien können mannigfaltigster Art sein, da die ererbte Anlage des Gehirns sich nicht vergrößert, sondern nur durch das Erleben, d. h. durch die äußeren Lebenseinflüsse modifiziert werden kann. Aus diesem Grunde ist die Entwicklungsmöglichkeit des Menschen schon mit der Geburt ihm unbedingt vorgeschrieben. Die Frage, wie weit das Erleben die ererbte Anlage durch Intelligenzübung, oder durch ausgeprägte Denkarbeit während der Erziehung ausbilden kann, ist dabei vollkommen offen gelassen. Die physische Anlage wird aber durch die Außenwelt nur wenig verändert. Es besteht also somit die Möglichkeit, durch ein gewissenhaftes Studium der Gebißanomalien ein Mittel zu finden, das, ähnlich wie die Psychiatrie, nur in konkreterer Form der Kriminalistik als Hilfsmittel dient. Leider stecken die wissenschaftlichen Arbeiten gerade in dieser Beziehung noch sehr in den Kinderschuhen und die Ergebnisse sind noch nicht sichergestellt. Schwarz charakterisiert zwei Arten von Verbrechertypen, deren ganze Physiognomie bezeichnend ist.

Erstens: das atavistische Extrem: „Würde hinweisen auf eine rohe, sinnliche, tierische (bestialische) Veranlagung mit Neigung zu Gewalttaten und Gefühlsroheiten in gewollter vorsätzlicher Absichtlichkeit."

Zweitens: Das dekadente Extrem: „Würde eine indolente Natur kennzeichnen, die Mangel an Selbstkontrolle, Willenlosigkeit, Sich-Treiben-Lassen, unbewußte Gewalttaten, leichte Verführbarkeit, Neigung zu Unüberlegtheit, mit dem typischen Reuegefühl kennzeichnen."

Bei den atavistischen Extremen haben wir folgende Gebißverhältnisse. Breite, kurze, viereckige kräftige Zähne von dunkelgelber Farbe mit schmierigen Belägen, die in breiten Kieferknochen wie eingemauert sitzen, lange Wurzeln, besonders der Eckzähne, kräftige Molaren mit breiten und massigen Wurzeln. Die Zähne sind meist stark abgekaut, wenig Karies. Der Unterkiefer zeigt einen massigen Körper, breit ausladende Rami ascentes, die mit kräftigen Muskelwülsten bedeckt sind. Häufig findet sich Progenie, eine gesunde, gut durchblutete Gingiva. Dagegen ist das Gebiß des dekadenten Extremes durch helle weiße Zähne mit schwachen und abgeplatteten Wurzeln charakterisiert. Die Zähne, die am stärksten der Involution unterliegen, fehlen sehr häufig, und zwar sind das die seitlichen Schneidezähne oben und die Weisheitszähne. Der Unterkiefer ist schwach entwickelt, viel Zahnstein, das Zahnfleisch blaß und schlecht durchblutet. Häufig stehen die Zähne im Winkel zur Achsenrichtung des Gesichts. Es findet sich Prognathie, die dem Menschen das Aussehen eines Vogels gibt, deswegen Vogelgesicht. Auffällig ist die starke Zerstörung der Zähne durch Karies, die wahrscheinlich auf die verminderte Resistenz, auf Ca Armut und eine geringe Kautätigkeit zurückzuführen ist. Diese beiden Extreme werden jedem Richter bekannt sein. Jedoch ist damit die Welt der Verbrechertypen nicht erschöpft, und ebenso nicht die Zahl der Abnormitäten. Schwarz hat den Weg gewiesen, aber dann nicht eingehend genug die Abnormitäten bei Kriminellen gekennzeichnet. Weit eingehender behandelt Berg dieses Thema. Er unterscheidet in Anlehnung an Weygand drei Formen von Geisteskrankheiten. „Zur ersten gehören die an Dementia praecox Leidenden, die mehr einer passiven Kriminalität zum Opfer fallen, Bettler und Landstreicher, doch auch Diebe und Betrüger werden dazu gerechnet. Zur Zweiten: Die durch manisch depressive Anlage Entarteten, unter denen wir besonders die Nörgler, Querulanten und auf Grund ihres Leidens leicht Beleidigten finden. Es kommen aber auch aktive Verbrecher vor. Hierunter haben wir häufig die Gewohnheitsverbrecher mit Widerstand, Einbrecher, Gewalttätigkeitsverbrecher, ja selbst Totschläger zu suchen. Als dritte und besonders schwierige die Imbezillen. Die Grundlage der Imbezillität kann entweder sein: eine Entwicklungshemmung des Gehirns, eine leichte Mikrozephalie, eine mongoloide Degeneration, entzündliche Störungen durch Enzephalitis, Hydrozephalie oder Meningitis, sowie infektiöse Störungen, Syphilis, oder auch Störungen innerer Sekretion, dystrophische Störungen des Gesamtorganismus und manche andere.“ Die durch derartige Degenerationserscheinungen hervorgerufenen Anomalien finden sich im ganzen Bezirk der Mundhöhle. Eine der wichtigsten ist die Hasenscharte, die durch eine unvollkommene Verwachsung der Oberlippe zustande kommt; sie ist häufig vergesellschaftet mit einem Wolfsrachen, dessen Ursache darin zu suchen ist, daß sich die Prozessus palatini des Oberkieferbeines nicht vollkommen aneinandergelegt haben. Ist die Verwachsung der beiden Prozessus unter starker Knochenbildung vor sich gegangen, so entsteht in der Medianebene am harten Gaumen ein starker Wulst, der Torus palatinus, der zwar normal auch vorhanden ist, aber nicht in einer derart ausgeprägten Form. Anomalien der Zahnstellung treten durch die Störungen während der Zahnentwicklung auf, und sind cerebral oder innersekretorisch bedingt. Man muß allerdings

berücksichtigen, daß derartige Veränderungen eine häufige Folge von Pulpitiden der Milchzähne oder einer frühzeitigen Extraction sind. Die Progenie findet ihre Ursache in einem zu schnellen Wachstum des Unterkiefers gegenüber dem Oberkiefer, während bei der Prognathie sich der Oberkiefer weit vor den Unterkiefer geschoben hat, sodaß die Schneidezähne nicht mehr über einandergreifen, sondern zwischen ihrer labialen bezw. ihrer palatinalen Fläche einen mehr oder weniger großen Zwischenraum lassen. Wodurch Progenie und Prognathie hervorgerufen werden, ist noch nicht einwandfrei festgestellt, wahrscheinlich wird es sich aber um eine Degenerationserscheinung des Gehirns handeln, die durch eine Störung innerer Sekretion hervorgerufen worden ist, confer Akromegalie. Mikrodentie zeigt sich dann, wenn Ernährungsstörungen während des embryonalen Lebens aufgetreten sind, die sich natürlich durch Veränderungen im Gehirn bemerkbar machen. Die enge Verbundenheit der Drüsen innerer Sekretion mit dem Gehirn bringt es mit sich, daß bei Störungen der Hormondrüsen ebenso wie Gehirnschäden, auch Veränderungen an den Zähnen auftreten, zumal die Hypoplasien der Zähne, die eine verminderte Verkalkung in diesen anzeigen, heute als eine Folge von Störungen gesehen werden, die die Nebenschilddrüse verursacht. Unter einem Diastema versteht man eine Lücke, die zwischen den Frontzähnen zu sehen ist, da sie keine Kontaktpunkte mehr miteinander haben. Es findet sich häufig als eine Degenerationserscheinung, andererseits kann ein Diastema auch entstehen infolge der Atrophie des Alveolarkammes unter dem Bilde der Paradentose. Wir haben es dann mit einem pathologischen Zustand zu tun, der aber keine Degenerationserscheinung des Gehirns voraussetzt. Während Schwarz die Verbrecher nach charakteristischen Gesichtspunkten und nach dem äußeren Erscheinungstyp einteilt, gruppiert sie Berg nach ihren Verbrechen. A. in Gewohnheitsverbrecher, B in Gelegenheitsverbrecher, C in Sittlichkeitsverbrecher, wozu er Prostituierte rechnet. Berg hat nun gefunden, daß Degenerationserscheinungen in Form des Torus palatinus und des Torus x verhältnismäßig zahlreich sind. Besonders bei Sittlichkeitsverbrechern besteht ein Prozentsatz von 25,5%, während er bei Gewohnheitsverbrechern 23,8% und bei Gelegenheitsverbrechern 22,8% gefunden hat. Immerhin sind das Zahlen, die, wenn auch nicht gerade zwingend, trotzdem aber bei dem geringen Stand der Untersuchungen eine beträchliche Bedeutung haben, zumal keine Vergleichszahlen mit Gesunden vorhanden sind. Verhältnismäßig oft ist auch die Häufigkeit des spitzen Gaumens, bei Gewohnheitsverbrechern 23% und bei Sittlichkeitsverbrechern 25%; während normal ca. 4—6% sind. Also auch hier nach dem Stand bisheriger Untersuchungen ein Ergebnis, das zu denken gibt, und das wohl wert wäre, an Hand eines bedeutend größeren Materials eine genaueste Nachprüfung zu erfahren; denn das Material von Narten und Koch ist doch verhältnismäßig beschränkt. Die Feststellung, ob Prognathie und Progenie bei Kriminellen, besonders bei Gewohnheitsverbrechern, ein charakteristisches Merkmal darstellt, haben zu noch schlechteren Ergebnissen geführt. Denn Kurella, der deutsche Vertreter der Lombroso'schen Theorie fand 12,6% und sein großer Gegner Baer 20,4%. Die Ergebnisse von Berg decken sich ungefähr mit denen von Kurella. Er fand ca. 13,1% bei Gewohnheitsverbrechern, während er für

Sittlichkeitsverbrecher 16,8% ermittelte. Hierdurch findet der atavistische Typ von Schwarz seine Bestätigung. Über Stellungsanomalien berichtet Berg von 28,6% bei Gewohnheitsverbrechern und von ca. 24% bei Sittlichkeitsverbrechern. Verhältnismäßig hoch sind auch die Zahlen, die für mikrodonte Zähne gefunden wurden, so 17% bei Gewohnheitsverbrechern, 18,7% bei Sittlichkeitsverbrechern und 17% bei Gelegenheitsverbrechern. Bei dieser Anomalie wird es sich meistens um eine minderwertige Konstitution handeln, bei der der gesamte Organismus zurückgeblieben ist. Die eklatantesten Ergebnisse hat Berg aber bei seinen Untersuchungen von Hypoplasien gefunden. Die Ursache der mehr oder weniger schweren Veränderungen der Zähne liegt wohl hauptsächlich in einer Störung der Nebenschilddrüsen, die für den Kalkstoffwechsel von ausschlaggebender Bedeutung sind. Die Schädigung der Nebenschilddrüse verhindert den normalen Verkalkungsvorgang, und zeigt unter dem Krankheitsbilde der Rachitis schwere Veränderungen im menschlichen Körper. Diese tritt vor allem in den ersten Lebensjahren auf und ihre Häufigkeit nimmt mit dem zunehmenden Alter ab. Die hohe Prozentzahl gerade bei Kriminellen läßt vermuten, daß durch die Erkrankung neben physischen Erscheinungen auch psychische in der Entwicklung aufgetreten sein müssen. Bei Gewohnheitsverbrechern fand Berg 78,5%, bei Sittlichkeitsverbrechern und Prostituierten 57,8% und Koch bei Epilepsie 67,4%, während Fleischmann bei Gesunden nur 7,3% und Neumann 18% bezw. 14% fand. Diese Statistiken zeigen also, daß der Gewohnheitsverbrecher zahlreiche Anomalien an den Zähnen aufzuweisen hat. Da der Gewohnheitsverbrecher ein Mensch ist, der durch seine psychische Totalanlage, hervorgerufen durch Degenerationserscheinungen des Gehirns, a priori oder durch Schädigungen bei Störungen innerer Sekretion etc. eine pathologische Natur darstellt, die zur Geisteskrankheit neigt, so muß auch die physische Erscheinungsform sich in pathologischen Veränderungen kundtun, im Gesamtkörper — Mehrfingerigkeit, überzählige Zehen, verbildete Ohren etc. — wie auch in der Mundhöhle. Charakteristisch ist es, daß der Gelegenheitsverbrecher keine wesentlichen Veränderungen über das Normale hinaus zeigt. Nur in einem Falle findet sich eine höhere Prozentzahl als beim Gewohnheitsverbrecher, bei der Mikrodontie. Das ist wohl darauf zurückzuführen, daß auch der Gelegenheitsverbrecher ein Mensch ist, der ja infolge seiner minderwertigen Konstitution leicht vom Normalen abweichen kann.

b) Krankheiten.

Veränderungen der Zähne, die durch Krankheiten hervorgerufen wurden, sind verhältnismäßig selten. Hauptsächlich kommt die congenitale Lues in Betracht, die am häufigsten bei Prostituierten und Sittlichkeitsverbrechern angetroffen wird, und ihren Ausdruck in den Hutchinsonschen Zähnen oder in dem spitzen Gaumen findet. Aber die Ergebnisse sind zu gering, als daß sie kriminalistisch ausgewertet werden könnten. Sehr aufschlußreich sind weiter die Untersuchungen von Berg, in denen er die Prozentzahlen von Psychopathen, Epileptikern, Imbezillen, Hysterikern, Neurasthenikern und

an seniler Demenz Leidende zusammenstellt. Er konstatiert bei Gewohnheitsverbrechern einen Prozentsatz von 25,1% und bei Sittlichkeitsverbrechern 24,6%. Er betont dabei, daß wahrscheinlich die Zahl zu niedrig ist, da nicht alle im Gefängnis weilenden Verbrecher auf ihren Geisteszustand untersucht werden. Einen sehr hohen Prozentsatz zeigen auch die an Lues erkrankten Prostituierten. Bei Individuen, die an den oben aufgezählten Krankheiten leiden, ergab die Untersuchung von Berg in 25,5% Anomalien der Mundhöhle, bei Gewohnheitsverbrechern in 32,6%, bei männlichen Sittlichkeitsverbrechern und Prostituierten in 18,3%. Bei luetisch erkrankten Kriminellen waren bei Gewohnheitsverbrechern in 25,5% und bei Prostituierten in 51,2% der Fälle Anomalien der Mundhöhle vorhanden. Diese Zahlen lassen weitgehendste Schlüsse zu, und man sieht, wie stark sie berücksichtigt werden müssen. Ja gerade die zuletzt aufgeführten Untersuchungen beweisen ganz deutlich den Zusammenhang zwischen Gehirnveränderungen und körperlichen Anomalien.

c) Vernachlässigungen.

Die weiteren Untersuchungen von Berg ergaben einen auffallend hohen Prozentsatz von Paradentose. Die Ätiologie ist ja noch nicht vollkommen geklärt. Während Calk und Reinmöller die Erkrankung als eine Störung innerer Sekretion auffassen, wobei sämtliche innersekretorischen Organe in Mitleidenschaft gezogen sind, wollen Port und Euler in ihr eine chronisch ascendierende Periodontitis mit Atrophie des Knochens sehen, hervorgerufen durch einen chronischen Reiz. Damit sind aber die Theorien nicht erschöpft. Doch es würde nicht dem Rahmen der Arbeit entsprechen, eingehender auf diese verschiedenen Theorien einzugehen. Auffallend jedoch ist es, daß Kriminelle je nach dem Alter bis zu 75% an Paradentose leiden. Die Ursache ist wohl vor allem in der Vernachlässigung der Mundhöhle zu suchen und in dem dadurch sich rasch ansetzenden Zahnstein. Trotzdem reichen diese Untersuchungen und Ergebnisse nicht aus, eine unbedingte Norm aufzustellen. Sie sind bis jetzt lediglich nur ein Symptom, das die Erscheinungsform eines Verbrechers physisch unterstreicht. Und es wird noch viel Arbeit nötig sein, um eine sichere Basis zu finden. Ist nun auch die Auswertung derartiger physischer Anomalien ähnlich wie die psychischer eine unvollkommene, so ist es doch unbedingt notwendig, Zahnärzte ähnlich wie Psychiater zu den Gerichten hinzuzuziehen, sodaß beide in gemeinsamer Arbeit ihre Ergebnisse zum Nutzen der Kriminalistik und der Volksgemeinschaft verwerten können. Ist die erfolgreiche Tätigkeit also auf diesem Gebiete noch nicht ganz sicher gestellt, so sind die Erfolge, die durch Identifizierungen erreicht wurden, um so größer.

II. Identifizierungen.

I. Durch Stellungsanomalien und zahnärztliche Maßnahmen.

a) Bißwunden.

Die Zähne, die, wie ich zu Anfang erwähnte, eine besondere Widerstandsfähigkei besitzen, sind infolge dieser Eigenschaft ein wichtiger Anhaltspunkt für Identifizierungen. Sie bilden in zahlreichen Fällen, besonders in höchster Not, ein natürliches Kampforgan, mit dem sich das Opfer des Angreifers zu erwehren sucht. Aber auch im Sinnesrausch sind schwere Bißverletzungen nicht selten, besonders bei Lustmorden. Die Individualität des Gebisses, die Anomalien in Zahnstellung und Zahnform, Lücken, die durch Extractionen oder durch sonstige Ursachen entstanden sind, ermöglichen eine Identifizierung derartiger Bißwunden, die schon häufig zur Entlarvung eines Verbrechers geführt haben. Ja selbst das Gebiß als Kauwerkzeug kann dem Verbrecher gefährlich werden, wenn er nach vollbrachter Tat irgend ein angebissenes Nahrungsstück zurückläßt, das ihn dadurch verrät, daß es seinen Gebißabdruck wiedergibt. Die Möglichkeiten der Identifizierung sind mannigfaltig, doch ist dabei eine genaue Kenntnis des Gebisses und der zahnärztlichen Maßnahmen nötig. Bißwunden lassen sich nicht immer ganz einfach erkennen. Es handelt sich hierbei um Quetschwunden ohne Gewebszertrennung mit einer subcutanen Blutung und einer Schwellung, die umso ausgeprägter ist, je älter das beißende Individuum. Jugendliche Menschen können infolge ihrer schärferen Schneiden das Gewebe leicht durchtrennen. Weiter ist von Wichtigkeit die Wucht des Bisses, da bei einer Verletzung der tieferen Schichten die Eindrücke schwerer zu erkennen sind. Sehr schlecht ist die Identifizierung derartiger Verletzungen dann, wenn das vom Biß getroffene Individuum sich durch Zerren und Ziehen zu befreien sucht, oder wenn der Beißende ganze Fleischteile herausreißt. Diese Bißverletzungen zeigen halbmondförmige Anordnung, die Ränder sind zackig und rissig. Isolierte Zahneindrücke sieht man nur dann, wenn das Gebiß, das die Wunde verursachte, scharf und schneidend war, also meist einem jugendlichen Individuum angehörte. Man sollte meinen, daß tiefe Eindrücke besonders günstig zu identifizieren seien, das ist aber nicht so, da durch die Verletzung der Muskulatur eine stärkere Blutung und Schwellung eintritt, und das Untersuchungsgebiet unübersichtlich wird. Bißwunden heilen sehr schwer und hinterlassen eigentümlich eingezogene Narben. Je eher man solche Bißspuren zu Gesicht bekommt, desto günstiger ist es für die Erkennung. Tierbisse sind von Menschenbissen meist dadurch zu unterscheiden, daß Tiere wahllos in jeden Körperteil beißen, während Menschen nur entblößte Stellen verletzen, bei Liebkosungen, im Sinnesrausch, oder als Waffe im Kampf. Weiter geben Tierbisse schärfere und tiefere Verletzungen. Schließlich zerren Tiere an dem Körperteil, den sie gepackt haben und versuchen ihn abzureißen. Die Individualität des Gebisses ermöglicht es der Kriminalistik, sich derartige Bißspuren zu Nutze zu machen, und es ist schon mancher Verbrecher auf diese Art und Weise der gerechten Strafe zugeführt worden. Mittels Photographie und genauen Messungen kann man die Identifizierung

vornehmen, sodaß die natürlichen Größenverhältnisse wiedergegeben werden. Sörup hat ein Verfahren angewandt, das viel Erfolg verspricht. Ein Analogon zur Daktyloskopie. „Von einem exacten Gipsabdruck der Zahnreihe des in Frage kommenden Verbrechers wird ein odontoskopischer Abdruck genommen; d. h. wie bei der Daktyloskopie die Finger geschwärzt werden, so werden in diesem Falle die Zahnreihen an ihren Schneidekanten gefärbt und auf Kupferdruckpapier abgedrückt. Von diesem Abdruck wird ein Umdruck auf völlig durchsichtigem Papier hergestellt, das sich dann mit der Aufnahme der Bißverletzung in natürlicher Größe decken wird. Durch dieses Deckverfahren ist nun der einwandfreie Beweis zu erbringen, ob die Verletzung tatsächlich durch diese Zahnreihe des in Frage Stehenden verursacht ist." Sörup weist darauf hin, daß mindestens drei bis vier Zähne zur einwandfreien odontoskopischen Beurteilung vorhanden sein müssen. Doch glaubt er gegebenenfalls mit zwei Zähnen oder sogar mit einem auszukommen unter der Voraussetzung, daß dieser Abdruck so markant ist, daß man durch Projektionsvergrößerung imstande ist, die ihm anhaftenden individuellen Merkmale und Eigenarten zu beweisen. An nachfolgenden Beispielen sei die Wichtigkeit demonstriert, derartige Bißverletzungen zu identifizieren.

I. Menschenbisse.

(Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 1909).

Im Jahre 1908 wurde auf dem Tempelhofer Felde die Leiche der 40jährigen Antonie G. aufgefunden. Die Leiche lag auf dem Rücken, beide Brüste waren von Kleidern entblößt. Die Leiche selbst wies folgende wesentliche Veränderungen auf. An der linken Halsseite sah man eine 12 cm lange schwach bogenförmige oberflächliche Hauteintrocknung in genau senkrechter Stellung von 1 mm Breite, die Konkavität des Bogens sah nach der Mittellinie des Halses. Darüber waren noch drei ähnliche Hautvertrocknungen in schräger Linie bis zum Kinn angeordnet. Die rechte kleine Schamlippe zeigte oben einen fast unmittelbar neben dem Kitzler beginnenden unregelmäßig gestalteten Substanzverlust, der in seinem Grunde mit frischem Blut belegt war und beim Auseinanderhalten der Ränder eine Breite von 3 mm aufwies. Samenfäden fanden sich nicht in der Scheide. An den Brüsten sah man Verletzungen, die nur von einem menschlichen Gebiß herrühren konnten, und bei der merkwürdigen Anordnung mußten diese Bißspuren noch am ehesten zur Entdeckung des Täters führen. Die Brüste der Leiche wurden abgelöst und in natürlicher Farbe und Spannung konserviert. Wenige Tage nach der Tat wurde ein Mann vorgeführt, der der Tat verdächtig schien. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft setzte sich mit dem Direktor des zahnärztlichen Institutes der Universität Professor Dr. Williger in Verbindung. Der nahm einen Gipsabdruck von dem Gebiß dieses Mannes. Die danach gefertigten Gipsausgüsse wurden von ihm mit den Bißspuren an den Brüsten verglichen. Es erwies sich jedoch, daß dieser Mann als Täter nicht in Frage kommen konnte. Der Zahnbogen in der Bißspur wies eine stärkere Krümmung auf als der Zahnbogen des vorgeführten Mannes. Ein in Betracht kommender

Schneidezahn aus dem Oberkiefer des Verdächtigen war mehr als einen Millimeter breiter als der entsprechende Schneidezahnabdruck in der Bißverletzung. Endlich war in der Bißspur eine Schürfung vorhanden, der im Gebiß des Verdächtigen eine Lücke entsprach, sodaß die aufgefundenen Bißspuren unmöglich von dem Gebiß des Verdächtigen herrühren konnten. Einige Tage später wurde ein zweiter Mann vorgeführt, von dem Prof. Williger ebenfalls einen Abdruck herstellte. Dieses Gebiß zeigte eine ganze Reihe von nicht alltäglichen Besonderheiten. Im Oberkiefer fehlte links und rechts der erste Molar. Der zweite rechte Schneidezahn stand gaumwärts zurück, der linke Eckzahn lippenwärts vor. Unten fehlte rechts und links der erste Molar, und rechts auch der zweite Mahlzahn. Der Biß des Mannes hatte gewisse Eigenarten, er benutzte beim Kauen mehr als gewöhnlich die Schneidezähne, die infolgedessen breit abgeschliffen waren, und das prägte sich besonders an den Kanten der oberen Schneidezähne aus. Es wurde nun festgestellt: Der Bogen der Bißverletzung, oberer wie unterer, ließen sich mit dem Bogen des Gebisses des zweiten Beschuldigten vollkommen zur Deckung bringen. Die Entfernung von der linken äußersten bis zur rechten äußersten Verletzung stimmt überein mit der Entfernung der in Betracht kommenden Zähne des Unterkiefers voneinader. Ferner entspricht eine breite Schürfung in der oberen Bißreihe nach Breite und Lage der Schneide des linken zweiten Schneidezahnes, der durch Vorspringen des linken Eckzahnes besonders tätig war. Nach rechts ist ein freier Zwischenraum deutlich, der sich zwanglos durch Zurücktreten des rechten äußeren Schneidezahnes ergibt. Diese Ergebnisse stellten einwandfrei fest, daß die Bißwunden an den Brüsten der getöteten Frau von dem Gebiß des zweiten vorgeführten Mannes herrührten. Er wurde hauptsächlich auf Grund dieses Indizienbeweises zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt.

(Amoedo)

Eine alte Frau gestattete aus unbegreiflichen Gründen jungen Burschen von 15 bis 20 Jahren freien Zutritt in ihr Haus. Eines Tages versetzte einer von ihnen ihr einen kräftigen Faustschlag auf den Kopf, welcher sie zu Boden streckte. Beim Fallen zog sie sich eine Blutbeule am Hinterkopf zu, ihr Schildkrotkamm zerbrach und seine Zähne drangen in die Kopfhaut ein. Er erdrosselte dann die Frau, raubte sie aus und entfloh. Neben anderen Befunden zeigte die Leiche ein sehr defektes Gebiß; es waren viele Zahnlücken vorhanden. Der Zahnarzt stellte einen Abdruck der Kiefer her, der später von großem Nutzen sein sollte. Der Mörder war verschwunden. Endlich wurde seine Spur gefunden und seine Verhaftung vorgenommen. Eine Bißwunde an seiner Hand führte zu seiner Festnahme. Der ausgegossene Kieferabdruck paßte genau in die Handabdrücke, die die Zähne der Ermordeten zurückgelassen hatten.

(Schwarz)

An einer älteren unverheirateten Person war ein Lustmord mit vollendeter Notzucht verübt worden; und von den vier verdächtigen, eingelieferten Individuen war es bisher jedem durch erbrachtes Alibi oder sonstigen Mitteln gelungen, beinahe verdachtsfrei zu

werden. Der obduzierende Arzt machte den Untersuchungsrichter auf eine tiefe Bißwunde in der Brust, oberhalb der Mamilla, mit dem Bedeuten aufmerksam, daß diese Wunde, der Ermodeten vermutlich von dem Lustmörder im Sinnesrausch beigebracht worden, vielleicht zur Auffindung des Täters führen könne. Das Gericht ließ nun sämtliche Inhaftierte von einem Zahnarzt untersuchen. Die Bißwunde zeigte deutlich den Eindruck eines um 80° gedrehten oberen Schneidezahnes. Der Vergleich mit den Gebissen führte zu der verblüffenden Tatsache, daß sich dieser achsengedrehte Zahn tatsächlich im Munde eines der in Frage Stehenden vorfand. Angesichts dieses erdrückenden Beweises wurde der Gekennzeichnete geständig.

(A m o e d o)

Bei einem Raubmord war dem Getöteten der Ringfinger der linken Hand mitten im Gelenk zwischen der zweiten und Endphalange abgebissen; die Gelenkkapsel war durch die Zähne, wie die Fleischwunden erkennen ließen, scharf durchtrennt, und nur die Sehnen hielten ihn noch. Die Anklage war gegen drei Individuen erhoben, die sämtlich erwiesenermaßen an dem Einbruch und der Mordaffaire beteiligt waren. Keiner gestand, einer schob die Tat auf den anderen. Als nun im Laufe der Verhandlungen an einen der Angeklagten irgend eine Frage gerichtet wurde, antwortete der Gefragte sehr undeutlich und unartikuliert. Dieses Moment greift sein Verteidiger auf, indem er behauptete, sein Klient könne unmöglich der Mörder sein, da ihm sämtliche Kronen der oberen Schneidezähne fehlten, der Biß aber scharf schneidend gewesen wäre. Der Zahnarzt, als Sachverständiger, schloß sich der Meinung des Verteidigers voll an und suchte um die Erlaubnis zur Munduntersuchung auch der beiden anderen Angeklagten nach. Das Resultat war überraschend. Im Munde des einen fand sich eine Zerreißung und eine stark eiternde Abrasion des Zahnfleisches von seinem Rande nach der Umschlagfalte der Oberlippe, also senkrecht nach oben. Das Periost lag frei zutage. Der Ermordete trug noch an dem noch vorhandenen Fingergliede des Ringfingers einen großen, sogenannten Marquisring, mit einem großen und etwa 14 kleinen Steinen. Dieser mußte die Verletzung im Munde des Mörders hinterlassen haben. Der Mörder hatte wahrscheinlich den Finger des Ringes wegen einfach abbeißen wollen, war aber in diesem Vorhaben durch irgend etwas gestört worden. Der Ring zeigte deutlich zwei Bißverletzungen an der Fassung. Bei der Verhaftung des mutmaßlichen Mörders war wohl ein sogenannter Mauerhammer am Hosengürtel, der, obwohl längst wieder gereinigt und zur Arbeit gebraucht, dennoch in der Nähe des Eisens Blutspuren aufwies, nicht aber ein schneidendes Instrument, etwa ein Taschenmesser vorgefunden worden. Der Maurer hatte den Hammer (Totschlaginstrument) wieder gereinigt und zum ferneren Gebrauch verwendet. Weshalb hätte er ein Messer wegwerfen müssen? Er wird also keins gehabt haben. Man hatte durch das Moment des Gestörtwerdens — denn hätte er Zeit gehabt, hätte er wohl versucht, den Finger abzudrehen — außer dem wirklichen Mörder auch die Nachtstunde des Mordes herausbekommen, da heimkehrende Bewohner durch lautes Reden die Ursache der Flucht der drei geworden waren.

2. Tierbisse.

Tierbisse sind gewöhnlich schon durch die Schwere der Verletzung zu erkennen; dabei ist zu berücksichtigen, ob die Wunden vor oder nach dem Tode verursacht worden sind. Das ist in der Hauptsache daran zu erkennen, daß Verletzungen während des Lebens immer Blutungen nach sich ziehen, was nach dem Tode nicht mehr der Fall ist. Reptilien hinterlassen gewöhnlich infolge ihrer spitzen, konischen Zähne lochförmige Einstiche, die meist bogenförmig angeordnet sind, wobei der Giftzahn einen größeren Einstich verursacht. Bei Verletzungen durch Wiederkäuer finden sich starke Quetschwunden, da den Tieren die Oberkieferzähne fehlen, und nur die Unterkieferzähne die Verletzung dadurch hervorrufen, daß der gepackte Körperteil gegen den harten Gaumen gedrückt wird. Die Bisse von Pferden sind gefährlich, da sie durch ihre kräftigen Schneidezähne und durch ihre große Kraft in der Kiefermuskulatur ganze Körperteile abbeißen und schwere Knochenbrüche verursachen können. Raubvögel versetzen keilförmige Defekte durch ihre Schnabelhiebe, bei denen der Oberschnabel stärker arbeitet.

(von Hoffmann)

Ein Mädchen war nicht nach Hause gegangen, weil es sich eines Vergehens wegen fürchtete, und spät abends über die Umzäunung eines Bauplatzes geklettert, der von zwei Fleischerhunden und einem kleinen Bastard bewacht wurde. Kurze Zeit später wurde wütendes Hundegebell und gellende Hilferufe vernommen. Man fand schließlich das Mädchen aus zahlreichen Wunden blutend in den letzten Zügen. Bei der Obduktion wurde festgestellt, daß die ganze Kopfhaut vom Schädel abgerissen, die Haut der rechten Halsgegend vielfach gequetscht und teilweise unregelmäßig eingerissen war. Außerdem eine Unzahl von teils unregelmäßigen, teils rundlichen, stellenweise in bogenförmigen Reihen stehende Hautabschürfungen, die deutlich den Abdruck der Zähne erkennen ließen. Einige der Wunden hatte eine rundliche Eingangsöffnung und setzten sich in einem kurzen nur die Haut durchdringenden Kanal fort. Die Verletzungen rührten sehr wahrscheinlich von den kegelförmigen Eckzähnen der Hunde her. Man hatte sie ursprünglich für Stichwunden gehalten.

Ein anderer interessanter Fall.

(Brinkmann)

Ein 52jähriger Mann wurde im Freien mit Blut besudelt tot aufgefunden. Seine Kleider lagen in Fetzen um ihn herum. Außerdem entdeckte man Hundespuren, die zu einem benachbarten Hause führten, in dem ein großer Wachthund gehalten wurde. Die Schädelhaut war von der Nasenwurzel bis zum Hinterkopf abgerissen, sodaß das Periost und teilweise sogar der Knochen freilag. Am ganzen Körper fanden sich Wunden, die die Haut in verschiedener Tiefe durchdrungen hatten, besonders am Gesäß, wo auch die Muskeln wie durchwühlt waren. Man sah außer den Bißwunden auch in Gruppen stehende Kratzwunden von Hundepfoten. Der Tod war durch Verbluten eingetreten.

Nun noch zwei Fälle, in denen die Verletzungen nach dem Tode zugefügt worden waren.

(Dumer)

Bei der Sektion einer Leiche, die auf einer der Rhoneinseln gefunden wurde und am Kopfe von einem schweren Instrument herrührende Wunden zeigte, fand sich auf beiden Seiten der Stirn eine rundliche markstückgroße Verletzung, die man zuerst für eine Wunde hielt, die durch ein solches Instument verursacht worden sei. Aber bei genauer Untersuchung der Wunden konnte man durch die kraterförmigen Aushöhlungen und den feinen regelmäßig ausgezackten Rand mit Sicherheit feststellen, daß es sich um Benagung von kleinen Zähnen handele.

(Brinkmann)

Ein kleines Kind war aus unbekannter Ursache gestorben. Bei seiner Sektion fanden sich am Gesicht und Hals, an einer Hand und an den Geschlechtsorganen unregelmäßige eingetrocknete Aufschürfungsspuren, die zu Bedenken Anlaß gaben und einer besonderen Erklärung bedurften. Es stellte sich dann im Laufe der Untersuchung heraus, daß die Mutter des Kindes die Leiche kurz nach dem Tode überdeckt mit Küchenschaben gefunden hatte. Diese Tiere hatten die Hautabschürfungen verursacht, die leicht als Verätzungen angesehen werden können.

Während in allen diesen Fällen das Gebiß als Waffe verwandt wurde und durch die Verletzungen, die es hervorruft, die Möglichkeit zur Identifizierung des Gebisses gibt, das diese Schädigung schuf, werde ich im folgenden die Fälle demonstrieren, bei denen das Gebiß in seiner Funktion als Kauwerkzeug zum Verräter wurde.

b) Bißeindrücke auf tote Gegenstände.

Häufig verzehren Diebe und Einbrecher am Tatort Nahrungsmittel, die sie dort gefunden haben. Ebenso oft lassen sie Reste der verzehrten Lebensmittel zurück, sei es, weil sie gestört wurden, oder aus sonstigen Gründen. Aber gerade diese zurückgelassenen Speisen bergen eine Identifizierungsmöglichkeit in sich. Denn der Verbrecher läßt ja mit den angebissenen Speisen auch den Abdruck seines Gebisses zurück. Es ist also notwendig, von den angebissenen Nahrungsmitteln einen Gipsausguß herzustellen, und dann diesen Abdruck mit dem Gebiß des Individuums, das der Tat verdächtig ist, zu vergleichen. Es ist zweckmaäßig sofort einen Abdruck zu nehmen, da die Speisen sich gewöhnlich nicht sehr lange halten, oder sie irgendwie zu konservieren. Denn nur so können die Bißeindrücke erhalten bleiben und zur Identifizierung verwandt werden. Im folgenden einige Beispiele.

(Amoedo)

Es drangen Diebe in ein Landhaus ein und bemächtigten sich aller Wertgegenstände. Sie fanden endlich noch Brot und Butter, an deren Verzehrung sie sich gütlich taten. Da sie aber in dieser Be-

schäftigung durch die Heimkehr der Hausbewohner gestört wurden, suchten sie das Weite und ließen ein angebissenes Stückchen Brot, das den Abdruck des Gebisses eines der Diebe sehr deutlich erkennen ließ, zurück. Der Richter übergab dieses angebissene Stückchen Brot einem Zahnarzt, und ließ einen Abdruck davon herstellen. Der Gegenguß des Modelles paßte genau in die Zähne eines der Angeklagten und überführte ihn auf diese Art und Weise.

(Deutsche Wochenschrift 1906)

Durch einen Apfel hat ein Gendarm auf originelle Art und Weise ein Verbrechen entdeckt. Einbrecher suchten eine Wohnung einer Dame in einer kleinen Stadt heim und hießen so ziemlich alles, was nicht niet- und nagelfest war, mitgehen. Der Gendarm, der mit der Untersuchung betraut wurde, durchsuchte das Haus bis in die dunkelsten Ecken und entdeckte bei dieser Gelegenheit einen Haufen Äpfel, die bereits die Spuren menschlicher Zähne aufwiesen. Die noch frische Zahnspur ließ auf ein sehr schadhaftes und ganz eigenartiges Gebiß schließen. Der Gendarm steckte den Apfel in die Tasche und entfernte sich dann. Tags darauf stellte er in einem in der Nähe gelegenen Dorfe zwei Landstreicher, die wenig Vertrauen erweckten. Er fragte nach Woher und Wohin und bot ihnen schließlich einen Apfel an. Kaum aber hatte der eine von ihnen hineingebissen, als der Gendarm ihm die Frucht vom Munde riß, um sie mit der aus dem Einbruchhause zu vergleichen. Es ergab sich vollkommene Übereinstimmung der beiden Bißspuren. Bevor sich der Landstreicher noch von seinem Erstaunen erholt hatte, war er schon festgenommen und sein Genosse mit ihm. Der Apfel hatte tatsächlich die Einbrecher offenbart.

(Smith)

Aus Norwegen: Es war vor kurzer Zeit bei einem hiesigen Kaufmann ein Einbruchsdiebstahl verübt worden und die Diebe hatten sich an Delikatessen, auch an Käse, gütlich getan. Es war ein Stückchen von diesem Käse übriggeblieben, in dem man deutlich den tiefen und unregelmäßigen Abdruck einer ganz abnormen Zahnreihe erkennen konnte. Aber das war genug für unseren Detektiv, der jeden in der Stadt wie seine eigenen Kinder kannte. Er richtete sofort seinen Verdacht gegen einen Burschen, den er mit zum Zahnarzt nahm. Er ließ dort einen Abdruck nehmen, wobei die Nervosität des Patienten steigende Tendenz zeigte. Der Gipsabdruck erwies sich als identisch mit dem Käseabdruck, und überwältigt von dem Respekt vor der Zahnheilkunde und dem Entdeckergenie unseres Detektives gestand der Täter den Einbruch.

(Lewinsky)

Beim Einbruch in das Amtsgerichtsgefängnis Königswusterhausen fand man eine noch nicht ganz weiche Birne, die einer der Einbrecher angebissen und weggeworfen hatte. Da der Abdruck des Gebisses eine ganz abnorme Zahnstellung zeigte, wurden alle festgenommenen Verbrecher unauffällig daraufhin untersucht, und schließlich einem der Mitglieder der Bande, das diese eigentümliche Zahnstel-

lung besaß, die Teilnahme an dem Einbruch auf den Kopf zugesagt. Der Einbrecher war so verblüfft, daß er die Tat eingestand und die Namen seiner Komplizen nannte.

(Euler)

Bei einem hiesigen Einbruch war ein Seifenapfel gefunden worden, der Zahneindrücke aufwies. Es wurde von dem Gebiß des Beschuldigten ein Gipsabdruck genommen und durch Einpassen in ein durch Ausgießen dieses Negatives hergestellten Modelles einer der Täter, der bis dahin hartnäckig leugnete, einwandfrei überführt.

c) Verbrennungen und ähnliche Massenkatastrophen.

Während in allen diesen Fällen die Zähne durch ihre aktive Tätigkeit zur Identifizierung beigetragen haben, vermögen sie andererseits durch ihre Widerstandskraft, die sie den verschiedenen äußeren Einwirkungen entgegensetzen, in vielen Fällen in zivil- und strafrechtlicher Beziehung der Kriminalistik ein wichtiges Hilfsmittel, ja manchmal unentbehrlich zu sein. Denn gerade in der heutigen Zeit, in der der Verkehr in jeder Hinsicht immer größere Dimensionen annimmt, sind die Menschen immer mehr der Gefahr eines verstümmelnden Todes ausgesetzt. So bilden bei Eisenbahnkatastrophen, Flugzeugnuglücken, Autozusammenstößen, Brand-, Natur- und Schiffskatastrophen die Zähne häufig die einzigsten Agnoscierungsmerkmale. Es ist dabei aber zu berücksichtigen, daß die Zähne durch gewisse äußere Einwirkungen wie Feuer und Fäulnis, Veränderungen erleiden, die man kennen muß. Lepkowski und Wachholz sowie Gebbhardt, Hoffmann, Zillner, Amödo haben eingehende Versuche unternommen, deren Ergebnisse durch die verschiedenen Brandkatastrophen, besonders durch die Brandkatastrophen, Flugzeugunglücken, Autozusammenstößen, Brand-, Natheaters 1881 und der Komischen Oper in Paris 1887, ihre Bestätigung gefunden haben. Ohne direkte Flammeneinwirkung auf die Zähne behält der Schmelz längere Zeit seinen Glanz und Farbe, als das Dentin, das infolge seines größeren organischen Bestandes leicht verkohlt und das Aussehen eines abgestorbenen Zahnes bekommt. Bei direkter Erhitzung springt der Schmelz in kleinen Stücken ab. Dies kommt durch den sich entwickelnden Dampf zustande. Wenn also bei einer verbrannten Leiche, deren Mund geöffnet ist, ein intakter Zahn gefunden wird, so kann es sich in den meisten Fällen nur um einen künstlichen handeln. Bei indirekter Erhitzung bleibt die Form und die Kontinuität im großen und ganzen erhalten. Es tritt aber eine vollkommene Kalcination der Zähne ein, vorher eine vollkommene Weißfärbung, sodaß man kariöse Stellen nicht mehr als solche erkennen kann, sondern sie für Kavitäten hält von herausgefallenen oder geschmolzenen Füllungen. Der Zahn ist aber sehr bröcklich. Schon von Hoffmann und Zillner berichten nach dem Brand über die Ringtheaterkatastrophe:

„Bei höchster Verbrennung seien Zähne vollkommen weißgebrannt, überaus bröcklich und in ihrem Zusammenhang mit den Alveolen gelockert gewesen. Wenn trotz starker Verkohlung des Schädels die Zähne in ihrer Form durch den Schutz der Weichteile

erhalten geblieben sind, so hat an diesen scheinbar normalen Zähnen der Schmelz seinen Glanz eingebüßt und sei vielfach gesprungen gewesen. Die Zähne haben eine leichte Berührung entweder zum Abspringen gebracht oder wenigstens den Schmelz in schaligen Stücken vom Dentin getrennt. In derartigen Fällen habe das schwarze Dentin scharf von dem weißen Email abgestochen."

Frontzähne zerspringen häufiger, weil sie eher von den Flammen getroffen werden. Von Hoffman betont, daß tabakgeschwärzte Zähne nach dem Verbrennen der organischen Substanzen vollkommen weiß werden, eine Tatsache, die beim Identifizieren von Wichtigkeit ist, da dadurch leicht die Erkennung einer unbekannten Leiche erschwert werden kann. Wird künstlicher Ersatz dem Feuer ausgesetzt, so hat man festgestellt, daß Gold, Platin und auch künstliche Zähne unversehrt bleiben. Goldbrücken bleiben vollkommen erhalten. Kautschuk verbrennt ganz und gar, während Nikelin stark angegriffen wird. Amalgamfüllungen fallen aus, da das Quecksilber verdampft. Allerdings sind da Unterschiede zu machen, denn Gold- und Silberamalgame sind beständiger als Kupferamalgame. Zementfüllungen sind feuerbeständig, ebenso die Porzellanzemente, nur werden sie weißlich, wohingegen Guttaperchafüllungen vollkommen verschwinden. Zahnstein sieht bei einer verbrannten Leiche wie Zement aus; Fletscher zeigt sich nur als Staubrest. Gebhardt fand keine Verschiedenheit in der Resistenz zwischen Milchzähnen und bleibenden Zähnen gegenüber den Einwirkungen von Feuer und Fäulnis. Außerdem entdeckte er, daß die Zähne eines Lebenden eine viel größere Zerstörung bei einer Verbrennung zeigen, als die Zähne einer Leiche, und auch seltener in der Alveole sitzen geblieben sind. Das ist kriminalistisch deswegen von Wichtigkeit, weil man daraus ersehen kann, ob ein Toter oder ein Lebender verbrannt worden ist; allerdings muß der Tod schon eine Zeitlang eingetreten sein. Der geschlossene Mund bildet einen guten Schutz für die Zähne, sodaß sie nicht so leicht herausfallen können. Die Schleimhaut der Mundhöhle ist in dem Falle garnicht, oder nur sehr wenig verändert. Sie sieht fast normal aus und Narben ehemaliger Operationen, Anomalien der Zunge, des harten oder weichen Gaumens etc. können zur Identifizierung herangezogen werden. Um die brüchigen Zähne zu erhalten, muß man sie fixieren, was am besten mit Wasserglas, Wachs, Kollodium oder Chellak geschieht. Wenn die Kiefer nicht zu öffnen sind ohne Zerfall der Zähne, muß man durch Röntgenaufnahmen versuchen, Füllungen, Brücken etc. zu identifizieren. Sind die Veränderungen der Zähne durch Verbrennungen sehr stark, so sind sie andererseits durch Fäulnis sehr gering. Natürliche Zähne zeigen eine diffuse Gelbfärbung des Schmelzes. Porzellanfüllungen, sowie künstliche Zähne bleiben stets unverändert. Goldamalgam bekommt eine rauhe Oberfläche und setzt Grünspan an. Nikelin und Zement schwärzt sich. Gold und Kruppstahl verändert sich nicht, während Kautschuk porös wird. Die nachfolgenden Beispiele werden die Möglichkeiten einer Identifizierung eingehend darlegen.

(A m o e d o)

Die Identifizierung der Herzogin von Alençon nach dem Brande im Wohltätigkeitsbazar.

Ihr Zahnarzt, der zur Brandstätte gerufen wurde, stellte anhand seiner Schemata, die er im Laufe von 17 Konsultationen gemacht hatte, und deren letzte vor einem halben Jahr stattfand, fest, daß die Leiche, die man ihm zeigte, nicht die der Herzogin war, sondern es gelang ihm aus 30 bis 40 untersuchten Leichen, die der Herzogin herauszufinden. Es wurde ein Protokoll aufgenommen, in welchem die Beschreibung des Gebisses der Herzogin niedergelegt war und die Übereinstimmung der Aufzeichnungen mit dem Befunde im Munde der bezeichneten Leiche betont wurde.

(A m o e d o)

Unter den Opfern befand sich auch die Gräfin de Villeneuve. Ihr Gatte begab sich zu ihrem Zahnarzt, der sich mit ihm, versehen mit einem Gipsmodell der Gräfin, an dem alle Zähne, mit Ausnahme des linken äußeren Schneidezahnes und des linken Eckzahnes, die durch eine Brücke ersetzt waren, vorhanden waren, zur Leiche begab. Plötzlich blieb Herr de Villeneuve vor einer ganz verkohlten Leiche ohne Arme, Beine und Schädeldach stehen. Was den Grafen stutzig gemacht hatte, war, daß dieser Leiche zwei Zähne im oberen rechten Kiefer fehlten. Dr. B. erkannte sofort den Irrtum des Grafen; an dem Modell fehlten ebenfalls zwei Zähne, aber auf der linken Seite. Bei dieser Gelegenheit fiel Dr. B. der Farbunterschied zwischen den einzelnen Zähnen auf. Der mittlere Schneidezahn war von grauweißer Farbe und kontrastierte stark mit der bläulichen Farbe des seitlichen Schneidezahnes und des linken Eckzahnes, eine Färbung, welche Dr. B. an die ins Feuer gesetzten Porzellanzähne erinnerte. Deswegen setzte er seine Untersuchungen fort und konstatierte, daß die fehlenden Zähne während oder nach dem Tode herausgefallen sein mußten, die Alveolen waren offen und leer. Mit Hilfe eines Instrumentes brachte er nicht ohne Mühe die beiden Kiefer hinreichend auseinander, um sehen zu können, daß die Zähne, deren bläuliche Farbe ihm bekannt war, die von ihm der Frau de Villeneuve eingesetzten waren, welche durch die Goldspangen zusammengehalten wurden in ihrer Stellung im Munde. So konnte Dr. B. vor Gericht eidlich bestätigen, daß es sich um die Leiche der Gräfin de Villeneuve handelte.

(A m o e d o)

Prof. B. wurde in den Industriepalast, wo die Leichen aufgebahrt waren, zur Identifizierung durch den Gatten der Frau H. gerufen. Angesichts der verkohlten und völlig unkenntlichen Leichen, deren Glieder vom Feuer zerstört und deren Gesichter gänzlich verkohlt waren, wo Ohren, Nasen, Haare fehlten, wurde es klar, welche Schwierigkeiten sich der Aufgabe entgegenstellten, und daher die Zähne das einzige Mittel zur Identifizierung sein konnten. Die Weichteile um den Mund herum waren vom Feuer verzehrt und die Zähne gänzlich geschwärzt. Frau H. war einige Tage in Behandlung gewesen und Prof. B. hatte einige technische Hilfsmittel zur Identifizierung. Er hatte ihr eine Zementfüllung im oberen, linken, zweiten Praemolaren und in dem linken, oberen, ersten Praemolaren, dessen Krone abgebrochen war, eine Einlage für einen späteren Stiftzahn gemacht. Endlich hatte er an den Approximalflächen des linken, oberen Eck- und des linken, oberen, seitlichen Schneidezahnes zwei

Guttaperchafüllungen gelegt. Er fand zwei kariöse Höhlen, bei denen die Guttapercha verbrannt war. Aber die Untersuchung der Molaren bot große Schwierigkeiten, da die verkohlten Wangen hart wie Leder waren. Er trennte dieselben und da fand sich wirklich der zweite, obere, linke Praemolar, den er gefüllt hatte und ebenso der erste Praemolar mit einem Rest der Krone. Während der Untersuchung bemerkte er mit Staunen, welcher Unterschied zwischen dem Inneren des Mundes und dem übrigen Körper bestand. Während die äußere Haut sozusagen unter dem Einfluß des Feuers zusammengeschrumpft war, war das Zahnfleisch rosig und beinahe unversehrt. Selbst die Zunge zeigte keine wesentliche Veränderung.

Die Untersuchung von Frl. H. konnte kein positives Ergebnis zeitigen, da an Stelle der vor drei Monaten extrahierten Zähne noch keine bleibenden getreten waren. Es erinnerte sich aber D. H., der das Frl. wegen eines Halsleidens behandelt hatte, daß dasselbe eine charakteristische Mißbildung zeigte, die eventuell die Agnoscierung ermöglichen konnte. Sie hatte nämlich eine gespaltene Epiglottis. Nachdem die Kiefer auseinander und die Zunge nach vorn gezogen waren, konnten sich die Ärzte überzeugen, daß der Kehldeckel gespalten war. Dieser Befund genügte, um die Identität des jungen Mädchen festzustellen.

(P o r t)

Ein anderer Fall, der sich bei einem Schiffsbrand ereignete, wobei die Identifizierung durch ein Ersatzstück ermöglicht wurde, ist folgender. Beim Brande eines Dampfers im New Yorker Hafen kam der Pfarrer Dr. D. in den Flammen um. Die Leiche war vollkommen unkenntlich und jedes gewöhnliche Mittel zur Identifizierung erschien unmöglich. Glücklicherweise fand man bei der Untersuchung der Leiche ein Ersatzstück mit künstlichen Zähnen, die vom Feuer verschont geblieben waren. Dieses Ersatzstück, dem Zahnarzt des Dr. D. unterbreitet, wurde von demselben erkannt und damit die Identität des Dr. D. erwiesen.

(P o r t)

In Brokton hatte in einer Schuhfabrik eine Explosion stattgefunden. Der Körper eines der Angestellten war hierbei so verstümmelt, daß es nicht gelang, dessen Identität festzustellen. Schließlich ermöglichte dies die Auffindung eines künstlichen Gebisses bei der Leiche.

Man sieht also, daß Personen, die bei derartigen Unglücksfällen ums Leben gekommen sind, durch Stellungsanomalien, durch Brükkenanomalien, durch Brückenarbeiten, durch Prothesen, durch Füllungen mannigfaltigster Art, ja selbst durch eine regelmäßige Zahnstellung zu identifizieren sind. Diese Identifizierungen sind nicht nur deswegen unumgänglich nötig, weil die Angehörigen der auf diese Art und Weise ums Leben Gekommenen sichere Beweise haben wollen, sondern auch, weil die Lebensversicherungen erst nach der Feststellung der Identität des Toten die Auszahlung der Versicherungssummen vornehmen lassen. Aber auch strafrechtlich geben die Zähne in mannigfaltigen Fällen die einzigen Anhaltspunkte. Im folgenden seien einige Beispiele angeführt, in denen zahnärztliche Maßnahmen oder Anomalien zur Identifizierung führten.

d) Verbrechen und sonstige Unglücksfälle.

Ein Fall, der zivil- und strafrechtlich von Interesse ist.

(A m o e d o)

Am 3. Februar 1872 verbrannte nach Berichten der Zeitung W. S. Groß in seiner Villa, in der infolge einer Explosion von Chemikalien ein großes Feuer ausgebrochen war. Man fand die Reste eines menschlichen Körpers, an dem Gesicht und Extremitäten vollkommen verbrannt waren, sodaß ein Wiedererkennen ganz und gar ausgeschlossen erschien. Durch die Form des Rumpfes, des Halses und des Kopfes wurde der aufgefundene Körper als der von W. S. Groß identifiziert und beerdigt. W. S. Groß hatte kurz vorher sein Leben für eine hohe Summe versichern lassen zugunsten seiner Frau. Dies, sowie die Erzählungen seines Bruders und seines Schwagers Udderzook erregten Verdacht. Es kam zum Prozeß. Da der Kopf ganz gut erhalten war, wollte man die Identifizierung durch die Zähne ermöglichen. Es war aber kein Zahnarzt in Baltimore in der Lage, über die Zähne von Groß Aussagen zu machen, da er dafür bekannt war, ein sehr gutes Gebiß zu besitzen. Auch seine Frau bekundete vor Gericht, daß ihr Mann keinen künstlichen Zahn hatte, sondern ein sehr gutes und kräftiges Gebiß besaß. Der Zahnbefund bei dem Toten war aber ein ganz anderer. Im Oberkiefer waren zwei Zähne und im Unterkiefer sieben Zähne einschließlich einer Wurzel vorhanden, die teilweise stark kariös und außerdem stark abgenutzt waren. Weiterhin wurde festgestellt, daß einige Zähne nach dem Tode herausgefallen sein mußten, da die Alveolen leer und keinerlei Anzeichen von Regenerationen des Knochen festzustellen waren. Außerdem wurden die Spuren eines Gaumenabszesses nachgewiesen, der nach Ansicht der sachverständigen Zahnärzte sehr schmerzhaft gewesen sein mußte, sodaß Frau Groß unbedingt etwas davon gemerkt haben mußte. Ein regelmäßiges Gebiß wurde also nicht erkannt, trotzdem wurde der Prozeß zugunsten von Frau Groß entschieden. W. S. Groß war tatsächlich bei dem Brande nicht zugrunde gegangen, sondern reiste von Ort zu Ort unter dem Namen Wilson. Eines Tages kam Udderzook in sein Hotel, das sie gemeinsam verließen. Kurze Zeit später wurde in einem nahegelegenen Gehölz eine ermorderte männliche Person gefunden. Der weitere Verlauf ist kurz folgender. Udderzook, der mit seinem Schwager gemeinsame Sache gemacht hatte, um in den Besitz der Versicherungssumme zu gelangen, fürchtete, daß der dem Trunke ergebene W. S. Groß im Rausche diese gemeinsame Schuld ausplaudern würde und ermordete ihn. Der Umstand, daß Udderzook der Hauptzeuge bei dem Brande gewesen war im Zusammenhang damit, daß auf die Leiche des Fremden die Beschreibung des W. S. Groß auffallend paßte, — die Zähne waren auffallend schön, regelmäßig und gut erhalten, sodaß die Bewohner von Baltimore die Leiche als die von Groß erkannten — und die Tatsache, daß Udderzook keine Erklärung für das Zusammensein mit Wilson hatte, führten zu seiner Verhaftung. Dr. E. Lloyd Moward sagt aus: „Die oberen Frontzähne waren samt ihrem Alveolarfortsatz nach der Mundhöhle luxiert. Ich fand sechs Zähne im Oberkiefer und sechs außerhalb der Alveole, von denen vier erst nach dem Tode ausgefallen waren. Zwei Zähne des Oberkiefers waren schon vor dem Tode zu Verlust gegangen. Im

Unterkiefer fand ich neun Zähne an ihrem Platze und ich bin überzeugt, daß fünf Zähne unmittelbar vor dem Tode oder kurz nachher verloren gegangen sind. Zur Zeit des Todes befanden sich 28 Zähne im Munde. Die nach dem Tode verlorenen Zähne waren gesund, weiß, gleichmäßig und regelmäßig. Es waren drei bis vier Goldfüllungen und an zwei Zähnen beginnende Karies." Diese Angaben brachten Udderzook ganz in Verwirrung. Er wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet.

(Port)

Frl. Ménétret wurde von ihrer alten Magd ermordert und verbrannt, worauf sie die Knochen im Garten des Gutes vergrub. Nach dem geheimnisvollen Verschwinden der Herrin des Hauses gab die verruchte Alte an, daß sich ihre Gebieterin in ein Kloster zurückgezogen habe. Verschiedene Verdachtsmomente veranlaßten die Polizei, Nachforschungen anzustellen und so fand man die vergrabenen Knochen im Garten. Die Alte behauptete, daß in dieser Gegend früher ein Friedhof gewesen sei; aber die vorgefundenen Knochen waren schwarz und verkohlt. Da kam der sehr erfahrene Untersuchungsrichter auf den Gedanken, die Kiefer und die Zahnreste untersuchen zu lassen, um die Untersuchung und die Nachforschungen zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen. Man zitierte den Zahnarzt, welcher Frl. M. in Behandlung gehabt hatte, und dieser konnte dem Untersuchungsrichter mitteilen, daß er in den Geschäftsbüchern seines Vorgängers folgende Notiz gefunden habe:

Frl. M. eine Goldfüllung des sechsjährigen unteren rechten Molaren, eine Zementfüllung des zweiten Molaren derselben Seite. Der Richter übergab nun die Kiefer und die Zahnreste an den Zahnarzt, welcher die Teile zusammensetzte und den Zahn mit der Goldfüllung, sowie den mit der Zementfüllung auffand.

(Amoedo)

Ein Petersburger Bankier war in seinem Privatzimmer ermordet worden. In der Nähe seiner Leiche fand man eine zerbrochene Meerschaumspitze, deren Bernsteinspitze jedoch unversehrt war. Man hatte zuerst vermutet, daß sie dem Bankier selbst gehörte, insbesondere, da sie noch den Rest einer feinen Zigarre enthielt. Der Untersuchungsrichter fand, daß der Bernstein zwei deutliche Einkerbungen aufwies, die durch die Zähne des Rauchers hervorgebracht waren. Die eine war tiefer als die andere. Die Zähne des Ermordeten paßten nicht in diese Einkerbungen hinein. Die Zigarrenspitze, welche wahrscheinlich im Ringen zerbrochen wurde, gehörte also augenscheinlich dem Mörder. Im Laufe der Untersuchung wurde auch ein Vetter des Bankiers vernommen, welcher denselben am Tage des Verbrechens besucht hatte, und zwar, wie man bisher angenommen hatte, nur eine halbe Stunde vor dem Morde. Als dieser seine Aussagen machte, bemerkte der Richter, daß der linke Schneidezahn kürzer war als der rechte, und er ersuchte ihn deshalb die Zigarrenspitze zu probieren. Der Zeuge erbleichte, und weigerte sich entschieden, dies zu tun. Der Richter ordnete seine Verhaftung an und zwang ihn zu diesem Versuch. Die Zähne paßten genau in die Vertiefungen im Bernstein. Damit war der Täter gefunden.

(Von Hoffmann)

Ein höchst merkwürdiger Fall von Identitätsbestimmung ereignete sich in London. Bei demselben handelte es sich um zwei Personen mit einer solchen Ähnlichkeit der Namen, der Zeit, des Ortes, des Alters, der Beschäftigung und den sonstigen äußeren Umständen, daß eine Zeitlang alle Nachforschungen irregeleitet wurden. Der Leichnam der Frau, von der man vermutete, sie sei ermordert worden, war verschwunden und eine andere Frau wurde verhaftet, unter dem Verdachte den Mord begangen und die Leiche weggeschafft zu haben. Der Augenschein und alle begleitenden Umstände ließen sie als die Mörderin erscheinen. Am Tage nach dem Morde wurde eine alte Frau, auf welche das Signalement der Getöteten paßte, bewußtlos mit einem gebrochenen Bein auf der Straße aufgefunden. Sie gab an, daß sie Caroline Walsh heiße und aus Irland komme. Sie starb im Spital zu London und wurde dort begraben. Der Name der verschwundenen Frau war ebenfalls Caroline Walsh, sie stammte gleichfalls aus Irland. Die Verhaftete Elisabeth Roß behauptete nun, die Gefundene sei die Frau, die sie ermordet haben sollte. Einige Unterscheidungsmerkmale wurden von einer Menge von Zeugen festgestelllt. Aber das Hauptmerkmal bestand darin, daß bei der verschwundenen Frau noch sehr gute Schneidezähne vorhanden waren — ein Umstand, der bei einem Alter von 84 Jahren wohl bemerkenswert ist — während die im Spital verstorbene keine Frontzähne mehr hatte, und auch die Alveolen schon längst geschwunden waren. Außerdem wurde die Identität durch die Enkel der verschwundenen Frau bestritten, die erklärten, daß die exhumierte Leiche der C. Walsh nicht die ihrer Großmutter sei. Die Nichtidentität wurde vom Gerichtshof als sicher angesehen, und die Roß verurteilt und hingerichtet.

(Brinkmann)

Bei der Untersuchung über die Identität des Düsseldorfer Mörders, der im Jahre 1930 sein Unwesen trieb, ist die Aussage eines der überlebenden Opfer besonders interessant, das erklärte, daß es den Täter an seiner Stimme, an seiner Figur und an einer Zahnlücke wiedererkenne.

(Wollner)

Im Jahre 1887 verschwand in Fürth eine gutsituierte weibliche Person. Alle Nachforschungen waren erfolglos. Nach 4 Jahren fand man in einem Hofe einen neuen Sack, in dem sich Teile eines menschlichen Skelettes, ein Schuh und kleine Reste von Kleidungsstücken befanden. Die vorgefundenen Knochen konnten Aufschluß über das Geschlecht und das vorgerückte Alter geben. Aber es war doch nur der Dazwischenkunft eines glücklichen Umstandes zu danken, daß die Knochen als die der gesuchten Person betrachtet werden durften. Aus den Äußerungen eines Verwandten war bekanntgeworden, daß ein Ersatzstück nach dem Verschwinden der fraglichen Person in ihrer Wohnung auf dem Tisch gelegen hatte. Es gelang das Stück bei einer Trödlerin wiederzufinden, die es angeblich mit dem Tisch, in dessen Lade es sich befand, gekauft hatte. Vorhanden waren die letzten beiden rechte Backenzähne und der letzte linke Backenzahn im Oberkie-

fer. Der letzte Backenzahn rechts war mit der Krone stark nach außen abgewichen, der vorletzte etwas nach innen; der letzte linke Zahn war ebenfalls etwas nach außen stehend. Nachdem der Zahnarzt nach Besichtigung des Gebisses mit aller Bestimmtheit erklärt hatte, daß er dieses für die Person angefertigt hatte, wurde in seiner Gegenwart das Ersatzstück in den Oberkiefer des gefundenen Schädels gebracht. Die Größe desselben, die Biegung der Platte mit allen kleinen Nebenseiten, die Vorsprünge am Alveolarrand, die Klammern hinter den letzten Zähnen und zwischen den beiden rechten Backenzähnen, die Ausschnitte für die angegebenen schiefstehenden Zähne, alles paßte so genau exakt wie ein gutgearbeitetes Gebiß passen muß. Der Zahnarzt erklärte weiter, daß es niemals vorkomme, daß ein für eine Person gearbeitetes Ersatzstück, wenn noch einige Zähne erhalten seien, einer anderen passe. Darin deckt sich die praktische Erfahrung mit der theoretischen Erörterung. Die Möglichkeit der Variationen auf Zahl, Größe und Stand der noch vorhandenen Zähne, auf Größe des harten Gaumens, seiner Wölbung, auf Unebenheiten, auf Ungleichheiten, Vorsprünge und Vertiefungen des Alveolarkammes sind so unzählige, daß sicher ohne Fehlschlag behauptet werden kann: paßt ein Ersatzstück so vollkommen, wie ein von einem geschickten Zahnarzt gefertigtes passen muß, in den Kiefer eines gefundenen Schädels so ist es sicher für diese und für keine andere Person angefertigt. Mithin muß auch ein aufgefundener Schädel, wenn ein vorhandenes Ersatzstück genau paßt, der Person angehört haben, für die es gefertigt war.

(Amoedo)

In Buenes Aires wurde an einem Franzosen ein schreckliches Verbrechen verübt. Der Mörder, ein Franzose, schnitt sein Opfer in Stücke, um die Spuren seiner Tat leichter verwischen zu können. Den Kopf warf er ins Wasser, die übrigen Teile versteckte er an den verschiedenen Plätzen in der Stadt, nachdem er sie sorgfältig in Papier eingewickelt hatte. Kinder fanden den Kopf. Die Polizei wurde benachrichtigt, und vermutete trotz der schrecklichen Verstümmelung, daß derselbe derjenige eines Franzosen sei, der seit einiger Zeit abgängig war. Inzwischen hatte sich der Mörder nach Dünkirchen eingeschifft. Doch die französische Polizei war avisiert worden und verhaftete den angeblichen Mörder bei seiner Ankunft. Man fand in seinem Gepäck ein künstliches goldenes Gebiß mit einigen Zähnen, das in einem Stück desselben Zeitungspapiers eingewickelt war, welches bei der Beseitigung der Leichenstücke verwandt war. Das Ersatzstück wurde nach Bordeaux an die Frau des Ermordeten geschickt und diese erkannte es mit Hilfe ihres Zahnarztes als dasjenige ihres Mannes.

Handelte es sich bei den letzten Beispielen mehr um strafrechtliche Fälle, so werde ich im Kommenden über zivilrechtliche sprechen.

(Port)

In einer Felsenschlucht in Edinburgh wurde die infolge vorgeschrittener Verwesung völlig unkenntliche Leiche eines älteren Mannes gefunden. Man entdeckte im Munde eine Gebißplatte, die am Rande die Nummer 1809 trug. Nun wurde bei den Zahnärzten der

Stadt Umfrage gehalten, und alsbald meldete sich der Verfertiger des Stückes. Dieser hatte die Gewohnheit alle Arbeiten zu numerieren und genau in seinem Buche bei jeder Nummer den Namen des Patienten zu notieren. So konnte leicht die Identität festgestellt werden, und die Hinterbliebenen kamen in den Genuß einer Lebensversicherungssumme, die auszuzahlen die Gesellschaft sich bisher geweigert hatte, bevor der Tod nicht einwandfrei festgestellt sei.

(A m o e d o)

Ein unerschrockener Jäger, Povel, war an der Spitze einer Jagdgesellschaft in Abessinien ermordet worden durch afrikanische Volksstämme. Povel war im Besitze eines größeren Vermögens, welches seine Brüder erben sollten. Einer von ihnen machte sich auf die Suche nach dem Reisenden. Bei seiner Expedition wurde er von einem Häuptling aufgenommen, der ihm zu Ehren ein großes Fest gab. Wie erstaunt aber war Povel, als er auf dem Krauskopf der Frau des Häuptlings den blauen Satinhut seiner Schwägerin erblickte. Das Verbrechen war entdeckt und der Häuptling der Bande mußte gestehen, daß er bei der Ermordung beteiligt gewesen war. Er erzählte, daß der Schädel des Ermordeten im großen Tempel aufgehängt sei. Hier entdeckte Povel nach eingehender Untersuchung den Schädel seines Bruders, den er nach England sandte. Er glaubte, daß dadurch der Tod seines Bruders hinreichend festgestellt sei. Doch wurde diese Identifizierung nicht als genügend befunden. Nun erinnerte Povel sich, daß sich sein Bruder vor seiner Abreise durch einen bekannten Zahnarzt in Southampton mehrere Zähne hatte ziehen lassen und andere mit Gold gefüllt worden waren. Derselbe erkannte den Schädel und beschwor die Identität seiner Arbeiten. Auch war er imstande, den direkten Beweis seiner Behauptung zu liefern, indem er den Wachsabdruck des Gebisses von H. Povel vorweisen konnte. Der Abdruck paßte vortrefflich auf die Zähne des aus Abessinien mitgebrachten Schädels. So stand der Verteilung der Erbschaft nichts mehr im Wege.

Wenn die Zahnheilkunde auch, wie aus dem bisher Erwähnten ersichtlich, an der Identifizierung von Verbrechen und von Menschen, die auf tragische Art und Weise ums Leben gekommen sind, maßgeblichen Anteil hat, so ist die Möglichkeit dieser Identifizierung doch an eine unbedingte Voraussetzung geknüpft. Der Zahnarzt muß eine genaueste Buchführung über seine Patienten haben, in der er alle zahnärztlichen Maßnahmen und Verrichtungen einträgt. Am geeignetsten erscheinen mir für diesen Zweck die Gebißschemata, die die Krankenkassen auf ihren Krankenscheinen aufgezeichnet haben. In diese Schemata kann man ganz genaue Eintragungen machen. Jede Gold-, Wurzel-, Amalgam- oder Zementfüllung muß genauestens verzeichnet werden, ebenso Kronen- und Brückenarbeiten, chirurgische Maßnahmen, seien es Extractionen, Zystenoperationen, Wurzelspitzenresektionen oder größere operative Eingriffe. Wenn Röntgenbilder vorhanden sind, müssen sie mit der betreffenden Arbeit registriert werden. Es ist wichtig, die genaue Lage des zahnärztlichen Eingriffes auch an jedem einzelnen Zahn festzuhalten. Eine präziseste Buchführung über ausgeführte protetische Maßnahmen mit eingehendster Bezeichnung der stehenden Zähne, der Klam-

mern und der Klammerzähne ist deswegen von besonderer Wichtigkeit da es fast unmöglich ist, daß ein Ersatzstück, welches für eine bestimmte Person angefertigt ist, einer anderen paßt. Wie schon oben erwähnt, läßt die Individualität des Gebisses das kaum möglich erscheinen. Weiter muß der Zahnarzt Stellungsanomalien, sowie Anomalien der Zahnform, besondere Kieferanomalien, Progenie und Prognathie gewissenhaft in seinem Schemata festhalten, sodaß er sofort in der Lage ist, auf Grund dieser Aufzeichnungen den von ihm behandelten Patienten wiederzuerkennen. Schwarz empfiehlt, alle Menschen, die der Gefahr eines verstümmelnden Todes ausgesetzt sind, wie es die Berufe der Piloten, der Matrosen, der Feuerwehrmänner, Bergführer und der Bergleute mit sich bringen, zwangsläufig von Staats wegen in solcher Buchführung durch einen Zahnarzt zu erfassen. Dadurch würden in vielen Fällen langwierige Untersuchungen und großer Kostenaufwand verhindert werden. Aber nicht nur auf diesem Gebiete ist eine derartige Buchführung zweckmäßig, sondern auch im Erkennungsdienst könnten systematisch Gebißschemata, die von Verbrechern gleichzeitig mit den Fingerabdrücken aufgestellt würden, die Erkennung bedeutend erleichtern. Bis jetzt wird eine derartige Registrierung der Gebisse nur vom Erkennungsdienst in New York durchgeführt.

2. Das Alter.

Während es möglich ist durch Stellungsanomalien der Zähne, durch zahnärztliche Maßnahmen, Personen auf Grund der Individualität des Gebisses zu identifizieren, ist eine Identifizierung durch das Alter der Zähne nicht unbedingt möglich. Denn erstens sind hier keine individuelle konkreten Elemente vorhanden, und zweitens ist die Variationsbreite zu groß, als daß sichere Feststellungen gemacht werden können. Identifizierungen sind nur dann möglich, wenn man durch andere Mittel den Kreis so weit eingeengt hat, daß die Feststellung des Alters der Zähne nur den Schlußstein der Untersuchung darstellt. Wenn man also z. B. zwei entstellte Tote vor sich hat, deren Name bekannt ist, die aber ihrer Person nach nicht zu unterscheiden sind, und von denen keine zahnärztlichen Aufzeichnungen existieren, so kann unter Umständen das Alter der Zähne Aufschluß geben. Deswegen ist es notwendig, die Veränderungen der Zähne während des Lebens zu kennen. Der Durchbruch der Milchzähne beginnt im sechsten bis achten Monat nach der Geburt mit den mittleren Schneidezähnen im Unterkiefer; es folgen darauf die seitlichen, dann der erste Molar, der Eckzahn und der zweite Molar. Mit 24 Monaten sind alle Zähne durchgebrochen, trotzdem sind die Wurzeln noch nicht völlig fertiggestellt. Ein Zustand, der erst im dritten bis vierten Lebensjahr seinen Abschluß findet. Mit dem sechsten bis siebenten Jahre beginnt der Zahnwechsel, die Wurzeln der Milchzähne werden durch die darunterstehenden bleibenden Zähne resorbiert. Als erster bleibender Zahn bricht der erste Molar durch, der hinter dem zweiten Milchmolaren seinen Platz hat. Es folgen die mittleren und seitlichen Schneidezähne mit acht bis neun Jahren, der erste Prämolar mit zehn, der Eckzahn mit elf bis dreizehn und der zweite Prämolar mit elf bis fünfzehn Jahren. Bei ihrem Durchbruch stoßen sie die vor ihnen stehenden Milchzähne heraus. Mit dem dreizehnten bis sechzehnten Lebensjahre folgen die zweiten Molaren und schließlich zwischen acht-

zehn und dreißig Jahren die Weisheitszähne. Erster, zweiter und dritter Molar haben keine Milchzähne vor sich. Durch eine genaue Kenntnis der Durchbruchszeiten kann man also schon das ungefähre Alter bis zu 25 Jahren bestimmen. Bei Kindern ist der Kieferwinkel stumpf, das Foramen mandibulare unterhalb des unteren Molaren, während beim Erwachsenen die Kieferwinkel beinahe 90° betragen, und die Rami ascentes viel höher und senkrechter sind. Im Alter bildet sich der Kiefer durch den Ausfall der Zähne und der Resorption des Alveolarkammes mehr und mehr zurück. Der Angulus wird wieder stumpf. Die Veränderungen sind nicht so stark, wenn frühzeitig eine Prothese getragen wird. Die Abnutzung der Zähne nimmt mit dem Alter zu, gleichzeitig zieht sich scheinbar das Zahnfleisch zurück, d. h. der Alveolarkamm wird resorbiert, sodaß die Zähne gelockert werden. Parallel geht damit eine Atrophie der Pulpa und eine Ausdentifizierung des Cavum pulpae. Im Alter treten dann auch häufig die keilförmigen Defekte auf. Das Zahnbein wird transparenter und gelblich durchscheinend. Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Gebissen festzustellen stößt auf große Schwierigkeiten. Meistens ist der Kiefer des Mannes stärker entwickelt, und der Oberkiefer rauher als bei der Frau. Mädchen erhalten die Zähne ca. fünf Monate früher als die Knaben. Interessant sind die Untersuchungen von Prof. Euler der am Fall Mörder Denke die Wichtigkeit der genauen Kenntnis der Zähne in überzeugendster Weise demonstrierte. Aus den etwa 350 gefundenen Zähnen folgerte er, daß der Mörder ca. 20 Personen, vermutlich aber 25 Personen getötet haben müßte. Die meisten waren über 40 Jahre alt gewesen, eine Person zwischen 30 und 40 Jahren, das Alter von zwei Personen mußte zwischen 20 und 30 Jahren und einer unter 16 Jahren gelegen haben. Die später entdeckten Aufzeichnungen des Mörders bestätigten dann in geradezu frappanter Weise die vollkommene Richtigkeit der Schlußfolgerungen des Prof. Euler. Einige Beispiele werden das Ausgeführte näher erklären.

(Maschka)

In der Umgebung von Prag entdeckte man menschliche Knochenreste, und es verbreitete sich das Gerücht, daß es sich um die Gebeine von Personen handele, die vor etlichen Jahren dort ermordet worden waren. Machka erhielt den Auftrag, den Kopf zu untersuchen, da dieser das einzige Skeletteil war, der eine solche Untersuchung noch ermöglichte. Sein Gutachten lautete folgendermaßen: Der Weisheitszahn ist durchgebrochen, aber seine Krone zeigt noch keine Abnutzung. Die Schädelnähte sind nicht verknöchert und diejenige zwischen Oberkieferbein und Zwischenkiefer ist noch sichtbar. Alle diese Umstände im Zusammenhang mit der Größe des Schädels berechtigten zu dem Schluß, daß es sich um ein Individuum in den Dreißigern handele. Die Maße und das Gewicht des Schädels deuten darauf hin, daß er ein männlicher sei. Der geringe Wassergehalt und die äußerst große Zerbrechlichkeit gaben zu der Annahme Anlaß, daß diese Knochen schon 30 Jahre oder länger in der Erde gelegen haben. In der Mitte der Stirn befand sich ein Loch, das von einer Schußverletzung herrührte. Spätere Nachforschungen haben ergeben, daß an der Stelle, wo die Gebeine ausgegraben waren, vor dem Jahre 1848 Soldaten standrechtlich erschossen und verscharrt worden waren.

(Bonfanti)

Er läßt sich bei der Altersbestimmung einer Leiche folgendermaßen aus. Im Oberkiefer sind nurmehr 4 Zähne vorhanden, der linke Eckzahn, der linke erste Praemolar und der zweite rechte Praemolar, ferner die kariöse Wurzel des ersten Schneidezahnes und des Eckzahnes der rechten Seite. Die Alvoele des rechtseitigen Schneidezahnes ist zur Hälfte geschwunden, ebenso die des linken zweiten Praemolaren. Der Unterkiefer trägt nur noch die beiden seitlichen Schneidezähne und die Wurzel des mittleren. Der Schmelz der Zähne ist verdünnt, stellenweise fast verschwunden. Die Zahnhälse zeigen Defekte, die Wurzeln sind atrophisch, und weit aus der Alveole herausragend. All dieses beweist, daß das Individuum nicht nur jenseits des Mannesalters gestanden ist, sondern sogar bereits dem Beginn des Greisenalters angehörte.

(Amoedo)

Bei der Ausbesserung eines Hauses fand man im Kamin einige Knochenreste. Die Untersuchung ergab, daß es sich um einen Unterkiefer, einen Teil eines Oberkiefers und einen kleinen Femur handelte. Daneben lagen einige lange blonde Haare. Nun hieß es zu bestimmen, welchem Individuum diese Knochen angehört haben. Nachdem der zweite Milchmolar und im Oberkiefer die Andeutung einer Höhle in der Gegend sich vorfand, wo der erste bleibende Molar gewöhnlich durchbricht, wurde das Alter auf 3 bis 4 Jahre geschätzt. Die langen Haare zeigten an, daß es sich um ein Mädchen handelte. Bei der Untersuchung stellte sich heraus, daß seit langem ein Mädchen von drei bis vier Jahren abgängig war. Die Mutter des Kindes wurde verhaftet, und gestand, daß ihr Töchterchen eines natürlichen Todes gestorben sei, sie es aber auf diese Weise beiseite geschafft habe, um sich die Kosten des Begräbnisses zu ersparen.

(Amoedo)

Altersbestimmung bei einem 15 Jahre lang eingegraben gewesenen Kinde.

Vom Oberkiefer sind viele Zähne ausgefallen. Die Schneidezähne hatten schon gewechselt, bis auf drei, einer war ausgefallen. Von den beiden Eckzähnen gehörte der, welcher allein vorhanden war, der zweiten Dentition an, und ist im Grunde der Alveole verborgen. Der erste Molar ist durchgebrochen. Von dem zweiten Molar ist einer dem Durchbruch nahe, er steht in der Höhe des Alveolarrandes. Die Kronen der zwei Weisheitszähne sind noch tief im Kiefer eingeschlossen. Am Unterkiefer sind vier Schneidezähne der zweiten Dentition vorhanden. Daneben zwei Eckzähne, ebenfalls permanente, von welchen der eine ganz durchgebrochen, der andere vom Milchzahn bedeckt ist. Die Alveolen der ersten Milchmolaren sind leer. Die zweiten Milchmolaren sind im Wechseln. Die ersten bleibenden Molaren, die später durchbrechen und nicht durch neue ersetzt werden, zeigen weniger Abnutzung als die Milchzähne. Alle Höcker an den Kronen sind deutlich ausgeprägt. Die zweiten bleibenden Molaren sind noch in der Alveole eingeschlossen, kaum daß ein Höcker den linken oberen Alveolarrand durchbricht. Es handelt sich um ein achtjähriges Kind.

Man sieht also, daß für eine Altersbestimmung eine genaue Kenntnis der Zahnentwicklung, der Durchbruchszeiten und der Abnutzung der Zähne unbedingt notwendig ist.

C. Gerichtsärztliche Tätigkeit.

Durch die gesamten vorstehenden Darstellungen wird eindeutig bewiesen, einen wie großen Wert die Zahnheilkunde in der gerichtlichen Medizin darstellt, und wie mannigfaltig die Möglichkeiten sind, in straf- und zivilrechtlicher Beziehung die Kriminalistik zu unterstützen. Leider hat die gerichtliche Medizin überhaupt und speziell die Zahnheilkunde in den Gerichtssälen noch nicht die Stellung erworben, die ihr gebührt. Allzu oft wird vom Gericht gegen das Gutachten der Sachverständigen entschieden, meist aus einem mangelhaften Verständnis der Richter für medizinische Dinge. Aber gerade das ist ja die Aufgabe des medizinischen Sachverständigen, dort einzugreifen, wo der Richter infolge der fehlenden Fachkenntnisse versagen muß, und die Verbindung zwischen Medizin und Rechtsprechung herzustellen. Es kann die schädlichsten Folgen für die Volksgemeinschaft nach sich ziehen, wenn der richterliche Standpunkt in rein medizinischen Dingen maßgebend sein will, oder wenn aus diesem Gesichtspunkte heraus der medizinische Sachverständige überhaupt nicht vernommen wird. Und so wie der Arzt in den vielen Fällen, die die gerichtliche Medizin umfaßt, zu den Verhandlungen hinzugezogen werden muß, so ist es auch unbedingt notwendig, den Zahnarzt viel häufiger zu Gerichtsverhandlungen hinzuzuziehen als es bis jetzt der Fall war. Groß wies schon vor Jahren auf die Notwendigkeit hin, den Zahnarzt in viel stärkerem Maße zu Verhandlungen heranzuziehen als es bis dahin geschehen war, und sein Urteil in Form eines sachverständigen Gutachtens aufnehmen zu lassen. Inzwischen ist die Entwicklung der Zahnheilkunde weitergegangen, die Zusammenhänge zwischen Gebiß und dem übrigen Körper viel klarer, und die notwendigen Beziehungen eines Teiles der Medizin zu anderen Teilen und auch zur Zahnheilkunde erkannt worden, sodaß heute die Forderung, den Zahnarzt als Sachverständigen vernehmen zu lassen, noch weit berechtigter erscheint. Gerade der Zahnarzt ist durch seine Berufsauffassung in moralischer und ethischer Beziehung für eine derartige Sachverständigentätigkeit besonders geeignet; zumal bedeutende Fachkenntnisse für eine exakte Begutachtung ein unbedingtes Erfordernis sind. Kein anderer vermag die feinen und geringen Unterschiede, die minimalen Abweichungen und Veränderungen im Gebiß besser und schneller zu erkennen, als das geübte Auge des Zahnarztes. Als Sachverständiger und nicht als sachverständiger Zeuge, wie es Gross angeregt hatte, muß der Zahnarzt sein Gutachten abgeben, da ja sonst doch wieder die Gefahr besteht, der Wichtigkeit der Aussagen nicht das Gewicht beizulegen, das sie für die Kriminalistik und damit für die Volksgemeinschaft haben.

Ist in vielen Fällen schon erkannt, welchen Wert der Zahnarzt für die Kriminalistik darstellt, so wäre es nur zu wünschen, daß diese Erkenntnis in den Gerichtshöfen immer mehr an Boden gewinnen möge und daß die Zahnheilkunde den Platz bekommt, der ihr auf Grund ihrer Erfolge gebührt.

Es ist mir eine besondere Freude und eine angenehme Pflicht, Herrn Privatdozent Dr. A. Ehricke für die Anregung dieses interessanten Themas sowie für die mir jederzeit bereitwilligst gegebene wertvolle Unterstützung bei der Abfassung der Arbeit geziemend und herzlichst zu danken.

LITERATUR.

Berg: Über Gaumen-, Zahn- und Kieferdegenerationen bei Kriminellen. (Deutsche zahnärztliche Wochenschrift. 1927).

Kadisch: Feststellung einer Leiche durch den Zahnarzt. (Zahnärztliche Rundschau. 1922).

Margonnisky: Identifizierung. (Zahnärztliche Rundschau. 1920).

Kratz: Verbrechen und Zahnarzt. (Deutsche zahnärztliche Wochenschrift. 1923).

Lepkowski u. Wachholz: Über Veränderungen natürlicher und künstlicher Gebisse durch extreme Temperaturen und Fäulnis. (Ärztliche Sachverständigenzeitung. 1903. Nr. 6).

— Über die Bedeutung der Zähne in gerichtlich medizinischer Beziehung. (Ärztliche Sachverständigenzeitung. 1909).

Braschwitz: Kriminalistik und Zahnheilkunde. (Kriminalistisches Monatsheft. Jahrg. 2. H. 5).

Niemeyer: Ein Beitrag zur forensischen Zahnheilkunde. (Deutsche Monatsschrift für Zahnheilkunde. 1922).

Schwarz: Über die Beziehungen der wissenschaftlichen Zahnheilkunde zur Kriminalistik. (Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 1906).

Gebhardt: Verbrennungserscheinungen an Zähnen und Zahnersatz und ihre gerichtliche Bedeutung für die Identifizierung verbrannter Leichen. (Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin. Bd. 2).

Rehfeld: Identifizierungen. (Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 1928).

Wollner: Identifizierung. (Blätter für die gerichtliche Medizin. 1891. H. 6).

Soerup: Odontoskopie. Ein Beitrag zur gerichtlichen Medizin. (Wochenschrift für Zahnheilkunde. 1925).

Amoedo: Die Rolle der Zahnärzte bei der Identifizierung der Opfer des Brandunglückes im Wohltätigkeitsbazar in Paris am 4. 5. 1897. (Deutsche Monatsschrift f. Zahnheilkunde. 1897. Bd. 15).

— Die Zahnheilkunde in der gerichtlichen Medizin.

von Hoffmann: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin.

— Agnoszierungen. Bd. II.

— Veränderungen der Zähne durch Hitze. Bd. II.

— Verletzungen der Zähne. Bd. I.

— Beschädigungen durch Zähne. Bd. I.

Gross: Zahnheilkunde und Kriminalistik. (Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 1900).

Brinkmann: Identitätsbestimmungen auf Grund des zahnärztlichen Befundes in der gerichtlichen Medizin.

C. Morton Smith: Beachtenswerte Zahnanomalien bei congenitaler Lues.

M. Nonne: Congenital luetische Zähne bei syphilogenen Nervenkranken.

Pflüger: Eine für congenitale Lues charakteristische Formveränderung des ersten Molaren.
Marx u. Pfleger: Zur forensischen Würdigung der Bißverletzungen. (Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 1909).
Port: Deutsche zahnärztliche Wochenschrift. Nr. 22.
— Ärztliche Sachverständigentätigkeit auf dem Gebiet der Zahnheilkunde. (Dittrichs Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit. Bd. IV).
Juvin: Die Anzeichen für Syphilis an den Zähnen in gerichtlich medizinischer Bedeutung.
Bacherer: Innere Sekretion und Zahnheilkunde.
Kranz: Innere Sekretion in Beziehung zur Kieferbildung und Zahnentwicklung.
— Schilddrüse und Zähne.

LEBENSLAUF.

Ich, Edgar Rümmele, bin am 30. März 1909 in Hamburg als Sohn des Kaufmanns Otto Rümmele und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Cigelski geboren. Im Jahre 1915 wurde ich in die Vorschule der Barmbecker Oberrealschule aufgenommen. Im Oktober 1916 übersiedelten meine Eltern nach Berlin. Dort besuchte ich das Askanische Gymnasium und das Vereinigte Friedrichs und Humboldt-Gymnasium, wo ich Ostern 1930 meine Reifeprüfung machte. Mein Studium begann ich im Sommersemester 1930 in Wien. Seit dem Wintersemester 1930/31 studierte ich in Berlin und machte im Februar 1932 mein Physikum. Im Wintersemester 1933/34 bestand ich mein Staatsexamen und erhielt am 8. März 1934 meine Approbation.